



Merkblatt

über die rechtlichen Vertragspartner bei einer Personenzertifizierung

1 Rechtliche Grundlage

Bei dem Antrag muss sich der Antragsteller zunächst entscheiden, ob er den Antrag im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten (Firma/Arbeitgeber/Selbständigkeit) stellt (Stichwort: Ankreuzfeld).

Daraus ergibt sich dann welche Daten in den Angaben wie z. B. Firma/Rechtsform/Adresse/sonstige Kontaktdaten des Dritten (die dann auch im Zertifikat erscheinen) eingetragen werden müssen.

Fall 1: Antrag in eigenem Namen (Privatperson):

In diesem Falle ist aus den Angaben im Antragsformular zu erkennen, dass es sich um ein reines Eigengeschäft des Antragstellers handelt.

Fall 2: Antrag im Firmennamen (Firma/selbständig):

In diesem Falle ist aus den Angaben im Antragsformular zu erkennen, dass es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft (juristische Person) und kein reines Eigengeschäft des Antragstellers handelt. Dies wird dann in aller Regel nochmals durch die Verwendung eines Firmenstempels in dem Unterschriftsfeld dokumentiert.

Bei schwer leserlicher Unterschrift empfiehlt es sich, den Vornamen, Namen und ggf. Position des Unterzeichnenden zu ergänzen.

Für den Fall, dass der Regulierer (= Rechnungsadressat) nicht bezahlt, treten wir an den Antragsteller (= Vertragspartner) heran.

2 Was genau bedeutet das?

Konkret bedeutet es, dass grundsätzlich der Antragsteller, also Firma oder Privatperson, unser Vertragspartner ist. Dies ist unabhängig davon, dass es sich um ein personengebundenes Zertifikat handelt.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine genaue Übersicht, wer rein rechtlich als unser Vertragspartner gilt.

Antragsteller	Regulierer (Rechnungsadressat)	Vertragspartner (rechtlicher Inhaber, Haftung)
Firma	Firma	Firma
Privatperson	Privatperson	Privatperson
Firma	Privatperson	Firma
Privatperson	Firma	Privatperson

Bitte beachten Sie, dass es dennoch ein personengebundenes Zertifikat ist. Auch wenn ggf. die Firma haftet, so läuft es auf eine Einzelperson und ist so auch zu kommunizieren bzw. im Falle einer Kündigung dementsprechend zu beachten.

Bezogen auf die Ausstellung eines Stempels bedeutet es, dass immer nur der Vertragspartner zusammen mit der Registernummer aufgeführt werden kann.